



15. - 18. Januar 2020, Palexpo - Genève

Programm und Reglement der Veranstaltung

1. Zeitplan für Ankunft und Abgang der Tiere

Montag	13. Januar	20.00 - 06.00 Uhr	Auffuhr der Tiere
Dienstag	14. Januar	10.00 - 16.00 Uhr	Auffuhr der Tiere auf Anfrage
Mittwoch	15. Januar	14.00 Uhr	Beginn der Jungzüchter-Showmanship
Donnerstag	16. Januar	10.00 - 11.30 Uhr	Rinder : Simmental-SwissFleckvieh- Montbéliarde-Original Braunvieh
		11.30 - 12.00 Uhr	Wahl Junior Champion SI-SF-MO-OB
		12.00 - 14.00 Uhr	Kühe : Montbéliarde und Simmental
		14.00 - 17.00 Uhr	Kühe : Swiss Fleckvieh und Original Braunvieh
		19.30 - 22.00 Uhr	Jersey
Freitag	17. Januar	10.00 - 15.00 Uhr	Brown Swiss
		15.00 - 18.00 Uhr	Red-Holstein, Rinder
		19.00 - 22.00 Uhr	Red-Holstein, Kühe
Samstag	18. Januar	09.00 - 12.30 Uhr	Holstein, Rinder
		13.00 Uhr	Holstein, Kühe, gefolgt vom Championat der Jungkühe
		17.00 Uhr	Holstein, Kühe
Sonntag	19. Januar	ab 06.00 Uhr	Abfuhr der Tiere

EINE VORZEITIGE ABFUHR (VOR SONNTAG) IST NICHT GESTATTET

2. Teilnahmebedingungen

- Reihenfolge der Wettbewerbe: Montbéliarde – Simmental – SF – OB – Holstein – Jersey – BS. Voraussetzung für die Teilnahme an diesen Wettbewerben ist die Zugehörigkeit der Tiere zum jeweiligen nationalen oder internationalen Verband.
- Wettbewerb Red Holstein: Teilnahmeberechtigt sind ausschliesslich rote und dem jeweiligen nationalen oder internationalen Verband zugehörige Tiere.

3. Bedingungen zur Vorführung der Tiere

- Für sämtliche Tiere muss ein **gültiges Begleitdokument** vorliegen, in dem alle Punkte ausgefüllt sind. Unter Punkt 5 ist auch anzugeben, ob eine medikamentöse Behandlung im Gang ist oder nicht.
- Sämtliche Tiere aus einer Schweizer Betrieb müssen 2 Ohrenmarken tragen. Verlorene Ohrmarken sind sofort zu ersetzen.



4. Sanitarische Bestimmungen

ACHTUNG : GEMÄSS INTERNATIONALEN VORSCHRIFTEN KANN EINE VERGESSENE BLUTENTNAHME NICHT MEHR VOR ORT NACHGEHOLT WERDEN! DIE BETROFFENEN TIERE WERDEN AUSNAHMSLOS ZURÜCKGEWIESEN.

- a. 1.. Für die Tiere muss eine Laborbestätigung darüber vorliegen, dass sie innerhalb der letzten 30 Tage vor der Veranstaltung einer Blutserumuntersuchung auf IBR/IPV mit negativem Befund unterzogen worden sind. Das heisst, die Blutuntersuchung muss frühestens am 15. Dezember 2019 durchgeführt worden sein.
2. Für die Tiere muss eine Laborbestätigung darüber vorliegen, dass sie innerhalb der letzten 30 Tage vor der Veranstaltung einer Blutserumuntersuchung auf BVD mit negativem Befund unterzogen worden sind. Das heisst, die Blutuntersuchung muss frühestens am 15. Dezember 2019 durchgeführt worden sein.
3. Die Tiere müssen mit der Bestätigung begleitet sein, dass der Betrieb BVD-frei ist. Dieses Dokument muss MINDESTENS ZWEI TAGE alt sein. Die entsprechenden Dokumente müssen vorgezeigt werden.

Es dürfen nur Tiere eingeladen werden, wenn alle Dokumente aller Tiere auf ihre Richtigkeit geprüft worden sind. Die Dokumente müssen also im Besitz des Chauffeurs des Transportfahrzeuges sein.

- b. Die Tiere müssen flechtenfrei sein.
- c. Die SWISS EXPO stellt einen tierärztlichen Bereitschaftsdienst zur Verfügung.
- d. Zu beachten: Die Kennnummer eines Tiers muss vollständig sein (12-stellig):
Artikel 3, Ziffern a und b,
Artikel 4, Ziffer a.
- e. Sämtliche während der Veranstaltung vorgenommenen Behandlungen sind in ein bei der Informationsstelle der Veranstaltung erhältlich Behandlungsjournal einzutragen. Beim Abgang der Tiere am Sonntag muss das durch den Organisator ausgestellte Begleitdokument bezüglich eventuell im Gang befindlicher medikamentöser Behandlungen durch den Tierhalter gegengezeichnet werden. Das Organisationskomitee der SWISS EXPO lehnt jegliche Haftung ab.

5. Fütterung

- a. Jeder Züchter ist für die Fütterung seiner Tiere verantwortlich. Vor Ort werden Heu und Trockengrummet verkauft.
- b. Die Ställe sind mit Tränkeinrichtungen ausgestattet.

6. Melken

- a. Eine Melkanlage steht zur Verfügung.
- b. Die Züchter sind für das Melken ihrer Tiere verantwortlich.

7. Antibiotika

- a. Jede mit Antibiotika behandelte Kuh muss an dem dafür vorgesehenen Ort behandelt werden.



- b. Während der gesamten Veranstaltung werden systematisch stichprobenmässige Kontrollen durchgeführt.

8. Transport und Offenstallhaltung

- a. Der Tiertransport muss den Vorschriften des Tierschutzgesetzes entsprechen.
- b. Sie verpflichten sich, die Anweisungen für das Abstellen von Fahrzeugen zu befolgen. Bei Übertretung tragen Sie die Kosten der Sanierung.
- c. Das Ausladen der Tiere darf nur in dem dafür vorgesehenen und entsprechend ausgeschilderten Bereich erfolgen.
- d. Die Tiere sind durch den Aussteller anzubinden.
- e. Jeder Züchter stellt ein persönliches über den Tieren aufzuhängendes, werbungsfreies Schild bereit.
- f. Die Standreinhaltung ist Aufgabe jedes einzelnen Züchters (Das ist Ihre Visitenkarte!).

9. Clippen

Sie ist Sache jedes Züchters.

10. Kleidung

Schwarze oder weisse Hose und weisses Hemd (schwarze Hose ist erlaubt - Jeans sind es nicht)

11. Anmeldegebühr und Gültigkeit der Anmeldung

- a. Die Anmeldegebühr beträgt CHF 150.00 für das erste und CHF 120.00 für jedes weitere Tier.
- b. Die Anmeldung wird mit den Codes bestätigt, welche Sie für die Online-Registrierung Ihrer Tiere brauchen. Die Rechnung erhalten Sie im Dezember. Sie muss vor der Ausstellung bezahlt sein.

12. Versicherung

- a. Die SWISS EXPO übernimmt keine Haftung für Unfälle, Krankheit, Diebstahl usw., die den Besitzern, den Züchtern oder den Tieren während des Transports oder der Ausstellung widerfahren können. Gegenüber dem Publikum ist die SWISS EXPO ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften haftbar.

13. Verschiedenes

a. Kapazität an Anbindeplätzen

Die Anmeldungen der Tiere werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens entgegengenommen. Diese Reihenfolge wird berücksichtigt, wenn die Kapazität an Anbindeplätzen ausgeschöpft ist. Ausschlaggebend ist dabei das Datum der Überweisung der Anmeldegebühr.



b. Pflichten und Verantwortung der Züchter

Die Züchter verpflichten sich, während der Ausstellung die Ordnung zu wahren und sich in jeder Hinsicht an die offiziellen Anordnungen zu halten. Die Aussteller haften für die von ihnen oder ihren Angestellten verursachten Schäden.

c. Reglement der ASR

Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Züchter, sich während der Ausstellung strikt an die Bestimmungen des ASR-Reglements über die Vorbereitung und die Vorführung der Tiere zu halten. Es gilt das ASR-Reglement Version vom 16. August 2019. In den Ställen und nach dem Ring werden verschiedene Kontrollen (Rundgänge bzw. Ultraschalluntersuchung) vorgenommen.

d. Streitfälle

Die SWISS EXPO und die Züchter erklären sich damit einverstanden, dass für sämtliche Streitfälle in Bezug auf die Auslegung des vorliegenden Reglements ausschliesslich die Gerichte des Kantons Genf zuständig sind.

e. Abänderung des Reglements

Das Organisationskomitee kann das vorliegende Reglement jederzeit ergänzen oder abändern.

f. Schlussbestimmungen

Die Organe der SWISS EXPO mischen sich in keiner Weise in Streitigkeiten zwischen den Ausstellern und deren Personal ein.

Sollte die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann oder frühzeitig beendet werden muss, so haben die Aussteller kein Anrecht auf Schadenersatz oder auf Rückerstattung der Anmeldegebühren.

Durch das Einhalten der Vorschriften des vorliegenden Reglements tragen die Aussteller zum reibungslosen Ablauf der Veranstaltung bei.

Les Verrières, den 12 Oktober 2019

SWISS EXPO

Association Swiss Expo Genève
Bureau des éleveurs
Case postale 10
2126 Les Verrières

info@swiss-expo.com

Tél. +41(0) 32 866 18 10
Fax +41(0) 32 866 18 11